

Informationen
zur Praxisführung
für niedergelassene
Ärzte und Zahnärzte

Steuern – Recht – Geld
– Sozialversicherung –
Tips – Informationen

dens med spezial

2 / 2019

Aus dem Inhalt	Seite
<u>Steuern</u>	
Gesundheitsförderung durch die Praxis	1/2
Notärztliche Bereitschaftsdienste sind umsatzsteuerbefreit	2
Betriebliche Altersversorgung - Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ab 1.1.2019	2/3
Nutzungsausfallentschädigung bei Privatfahrten	3
Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis	3/4
Grundsteuerkompromiss gefunden?	4
<u>Tips und Informationen</u>	
Haus- und Grundstücksanschlüsse - Sanierung	5
Betriebskosten - Was gehört dazu?	5/6
<u>Recht und Sozialversicherung</u>	
Midi-Jobs - Anhebung der Gleitzone	6
Urlaubsanspruch ist vererblich	7
<u>Kapitalanlagen</u>	
Wachstumswert Microsoft	7
Bankenpleite - Was nun?	8

STEUERN

Enteignung und Veräußerungsgewinn

Wird ein Grundstück gegen Zahlung einer Entschädigung enteignet - dies geschieht in der Regel durch eine Kommune, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft darstellt - und erzielt der Eigentümer hierbei einen Veräußerungsgewinn, ist dieser nicht steuerpflichtig.

Im vorliegenden Falle vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Enteignung eines Grundstücks durch die Stadt ein steuerpflichtiges, privates Veräußerungsgeschäft ist, da in diesem Falle eines vermieteten Objekts zwischen Erwerb und Enteignung weniger als zehn Jahre vergangen sind. Im vorliegenden Falle ging das Finanzamt von einem Spekulationsgewinn von rd. 175.000 € aus. Der Eigentümer klagte, und das Finanzgericht Münster entschied für die Steuerfreiheit des erzielten Gewinns. Es begründete seine Auffassung damit, dass eine wirtschaftliche Betätigung des Veräußernden vorliegen muss. Das heißt, es muss ein rechtsgeschäftlicher Wille des Veräußernden vorhanden sein. Im vorliegenden Falle fehlte es an diesem Willen. Siehe hierzu: FG Münster vom 28.11.2018, AZ.: 1 K 71/16 E. Die Revision wurde beim Bundesfinanzhof zugelassen. 1/2/2019

Gesundheitsförderung durch die Praxis



Bislang konnte ein Praxisinhaber zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuerfrei Gesundheitsförderungsmaßnahmen bis 500 € im Kalenderjahr dem Mitarbeiter bezahlen.

Dies hat sich nun dahingehend verändert, dass ab Veranlagungszeitraum 2019 Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistung eine Zertifizierung der Gesundheitsförderungsmaßnahme vorliegen muss. 2/2/2019

Abgabefristen für Steuererklärungen für das Jahr 2018

Für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 liegen, sind die Abgabefristen geändert worden. Nach § 149 AO des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens gilt nunmehr folgendes:

1. Wer nicht durch einen Steuerberater oder eine Steuerberatungsgesellschaft vertreten wird, muss seine Steuererklärung 2018 bis zum 31. Juli 2019 abgeben.
2. Wird der Steuerpflichtige durch einen Steuerberater oder eine Steuerberatungsgesellschaft vertreten, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 29.2.2020.

Das Finanzamt hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Steuererklärung vorab anzufordern, so z.B. wenn in der Vergangenheit immer höhere Steuernachzahlungen erfolgten.

Wird die Steuererklärung verspätet abgegeben, kommt es zu einem Verspätungszuschlag. Dieser beträgt 0,25 % je angefangenen Monat, berechnet von der Steuerschuld abzgl. Anzurechnender Steuerabzugsbeträge und der Vorauszahlungen. 3/2/2019

Notärztliche Bereitschaftsdienste sind umsatzsteuerbefreit

Leistungen eines Arztes im Rahmen eines Notdienstes, die dazu dienen, gesundheit-

liche Gefahrensituationen frühzeitig zu erkennen, um sofort geeignete Maßnahmen einzuleiten und damit einen größtmöglichen Erfolg einer späteren Behandlung sicherstellen zu können, sind nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG steuerfreie Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin.

Das Finanzgericht hat überraschenderweise eine Steuerbefreiung abgelehnt, obwohl es keines größeren Begründungsaufwandes für die Entscheidung bedurfte, dass die Teiltätigkeit des Arztes heilberuflich war und er Leistungen gegenüber Patienten bzw. Krankenkassen erbracht hatte. Siehe hierzu: BFH vom 2.8. 2018, V R 31/17; ausführlich in: Neue Wirtschafts Briefe Nr. 1-2 vom 7.1.2019, S. 11. 4/2/2019

Betriebliche Altersversorgung - Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ab 1.1.2019

Ab 1.1.2019 verpflichtet das Betriebsrentenstärkungsgesetz den Arbeitgeber, die von ihm bei einer Entgeltumwandlung des Mitarbeiters eingesparten Sozialversicherungsbeiträge in Form eines Zuschusses an die jeweilige Versorgungseinrichtung weiterzuleiten. Dies ist bei der Entgeltumwandlung in Altfällen erst ab dem 1.1.2022 zu berücksichtigen, und für Neuverträge gilt dies seit 1.1.2019.

Wie hat nun der Arbeitgeber zu verfahren? Wenn der Mitarbeiter über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, hat der Praxisinhaber keinen Vorteil aus der Sozialversicherung. Das heißt, er muss dann keinen Zuschuss geben.

Ist der Mitarbeiter gesetzlich versichert, kann der Praxisinhaber den Zuschuss „genau“ abrechnen, was natürlich einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeutet. Einfacher ist es, pauschal 15 % des umgewandelten Betrags als Zuschuss an den Versorgungsträger zu übermitteln. Ihr Berater wird Sie auf die Einzelheiten aufmerksam machen.



Hinweis:

Dies ist natürlich für kleine und mittlere Betriebe eine zusätzliche Belastung, da der Arbeitgeber 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Direktversicherung, die Pensionskasse oder den Pensionsfonds einbezahlen muss, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherung eingespart hat. Im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen dürfte dieser Punkt mit auf der Agenda stehen. 5/2/2019

Nutzungsausfallentschädigung bei Privatfahrten

Nutzt ein Zahnarzt/Arzt sein Betriebsfahrzeug privat und erhält aufgrund eines Unfalls eine Nutzungsausfallentschädigung von der Versicherung, weil er diesen Wagen vorübergehend nicht nutzen kann, so stellt sich die Frage, ob diese Nutzungsausfallentschädigung als Betriebseinnahme zu erfassen ist, obwohl der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignete.

Im vorliegenden Falle gehört das Fahrzeug zum notwendigen Betriebsvermögen. Der Privatanteil wurde jeweils nach der 1 %-Regelung berücksichtigt. Der Unfallgegner hat die entstandenen Reparaturkosten ersetzt. Von der Versicherung erhielt der Mediziner eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 1.000 €.

Er hatte in dieser Zeit keinen Mietwagen genommen. Das Finanzamt will die vollen 1.000 € als Betriebseinnahme berücksichtigen. Die Nutzungsentschädigung muss in voller Höhe als Betriebseinnahme steuerlich erfasst werden, wirkt sich allerdings bei der betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs von 80 v.H. nur mit 800 € aus.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist bei einer Beschädigung, einer Zerstörung oder einem Diebstahl eines Betriebsvermögens die Versicherungsleistung grundsätzlich als Betriebseinnahme zu berücksichtigen, allerdings nur mit dem Anteil, der der betrieblichen Nutzungsquote ent-

spricht. In unserem Falle also 80 %. Siehe hierzu: BFH vom 24.5.1989, I R 213/85, BStBl 1990 II, 8; ausführlich: Steuerseminar 1/2019, Schoor: Nutzungsausfallentschädigung für einen privat mitbenutzten Pkw, in: Steuerseminar 1/2019, S. 5 ff. 6/2/2019

Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis

Die tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis setzt voraus, dass der Steuerpflichtige die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen entgeltlich und auf einen anderen überträgt. Hierzu muss der Veräußerer seine freiberufliche Tätigkeit in dem bisherigen örtlichen Wirkungskreis wenigstens für eine gewisse Zeit einstellen, so die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Die tatsächliche Übertragung des Mandantenstamms lässt sich erst nach einem gewissen Zeitablauf abschließend beurteilen. Sie hängt von den objektiven Umständen des Einzelfalls ab, die das Finanzgericht als Tatsacheninstanz zu würdigen hat.

Neben der Dauer der Einstellung der freiberuflichen Tätigkeit sind insbesondere die räumliche Entfernung einer wieder aufgenommenen Berufstätigkeit zur veräußerten Praxis, die Vergleichbarkeit der Betätigungen, die Art und Struktur der Mandate, eine zwischenzeitliche Tätigkeit des Veräußerers als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter des Erwerbers sowie die Nutzungsdauer des erworbenen Praxiswerts zu berücksichtigen. Siehe hierzu: Bundesfinanzhof vom 21.8.2018, VIII R 2/15; BStBl 2019, II, 64 ff.; Vorinstanz: FG Köln vom 3.12.2014, in: EFG 2015, S. 556.

Hinweis:

Dieses Urteil ist auch auf die Veräußerung von Zahnarzt- und Arztpraxen anzuwenden. Im vorliegenden Falle hatte der Freiberufler den Praxiswert, das heißt, den Patientenstamm, nicht vollständig übertragen und seine Tätigkeit im bisherigen örtlichen